

Erlass zur Gleichhaltung von Schul- mit Lehrabschlüssen

Klarere Regelungen und Definition des Begriffs "facheinschlägig" geschaffen

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit sofortiger Wirkung einen Erlass zur Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß § 34a Berufsausbildungsgesetz (BAG) verordnet.

§ 34a BAG legt bei erfolgreichem Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule dieselben Rechtswirkungen wie bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem facheinschlägigen Lehrberuf fest. Bisher gab es allerdings keine klare Regelung, was unter dem Begriff "facheinschlägig" zu verstehen ist.

Der neue Erlass beantwortet nun die Frage, in welchen Lehrberufen nach erfolgreicher Absolvierung einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule kein Lehrvertrag mehr abgeschlossen werden darf. Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung bleibt aber weiterhin möglich.

Stand: 04.02.2020